



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Green Wind Energy GmbH
Alt-Moabit 60a
10555 Berlin

Bearb.: Frau Maria Hennig
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/992+6#129211/2025

Reg.-Nr.: G03023

Hausruf: +49 335 60676 -5137

Fax: +49 331 27548 3405

Internet: www.lfu.brandenburg.de

Maria.Hennig@LFU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 02.04.2025

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderungsgenehmigung Nr. 20.030.Ä0/23/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60a, 10555 Berlin vom 02.03.2023, eingegangen am 17.05.2023 auf Repowering von drei Windkraftanlagen (WKA) nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei WKA in 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow und Neukünkendorf

Anlagen: - Antragsunterlagen (werden separat versendet)
- Vordrucke (Hinweis VI. 49) * Luffahrt
* Baurecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60a in 10555 Berlin (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die drei bestehenden Windkraftanlagen (WKA)

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
Nr. 6	Vestas V80-2.0 (V14727)	436.356	5.872.360
Nr. 7	Vestas V80-2.0 (V14734)	436.527	5.872.080
Nr. 8	Vestas V80-2.0 (V14729)	436.072	5.872.230

zurückzubauen und drei WKA am Standort 16278 Angermünde,

	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Gemarkung:	Crussow	Crussow	Neukünkendorf
Flur:	2	2	2
Flurstück:	58	60	303

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BlmSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 148,49 m auf 75,11 m) sowie die Errichtung einer Löschwasserzisterne auf dem Grundstück 16278 Angermünde, Gemarkung Neukünkendorf, Flur 2, Flurstück 217 und
 - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 29 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst das Repowering (Rückbau) von 3 WKA:

LIS-A Nr. / Anl. Nr.	Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
20734850000 / 0001	Nr. 6	Vestas V80-2.0 (V14727)	436.356	5.872.360
20734860000 / 0001	Nr. 7	Vestas V80-2.0 (V14734)	436.527	5.872.080
20734860000 / 0002	Nr. 8	Vestas V80-2.0 (V14729)	436.072	5.872.230

und die Errichtung sowie den Betrieb von drei WKA mit folgenden Parametern:

	Vestas V150-6.0
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten

	- Serrated Trailing Edges -
Nabenhöhe	169 m
Rotordurchmesser	150 m
Gesamthöhe	244 m
Turmausführung	Hybridturm
	Tag- Nachtbetrieb
Betriebsweise	leistungsoptimiert, Mode PO6000
elektrische Nennleistung	6.000 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,9 dB(A)
Standardabweichung	
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel	106,6 dB(A)
$L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Drei Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 22),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (AZ.: AO1.22-31202-10705/2023-E E200200202),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3 (per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-0877-23-BIA),
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde und der Straßenmeisterei Angermünde,
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) und der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) des Landkreises Uckermark (LK UM) (AZ: 63- 01666-23-21).
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
- dem LfU, T 22 (Hinweis VI. 13),
 - dem BAIUDBw (mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN),
 - dem LAVG,
 - dem LS und
 - der uBAB und uDschB des LK UM.
- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.
- 1.7 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.8 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen dem LfU, T 22 vorzulegen.
- 1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Abschluss des Rückbaus der drei Bestandsanlagen vom Typ Vestas V80 ist dem LfU, T 22 unverzüglich anzuzeigen. (Hinweis VI. 17)
- 2.2 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in den genehmigten Betriebsweisen (Mode PO6000) und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.
- Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.3 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschalleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.2 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.4 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T 22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.2 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.5 Abweichend zur NB IV. 2.2 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.6 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind an den WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
- Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.7 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.6 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 18).

- 2.8 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.6 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigten Nachtbetriebsweisen vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.9 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.6 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.6 dem LfU, T 22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.10 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.6 ist dem LfU, T 22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.11 Der Messbericht ist dem LfU, T 22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.
- 2.12 Die WKA (WEA 01, WEA 02, WEA 03) sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T 22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.13 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte (IO) in Crussow (repräsentiert durch die IO B bis IO D) und in Neukünkendorf, Ausbau 4 (IO K) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet (Hinweis VI. 19).
- 2.14 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA-Schattenwurf-Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.15 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.13 festgelegten IO ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T 22 einsehbar sein.
- 2.16 Dem LfU, T 22 ist innerhalb 12 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA eine Typenbezeichnung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) vorzulegen.
- 2.17 An den Zufahrtswegen zu den Anlagen sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen, aufzustellen.

3. Baurecht

3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten:

- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von 547.566,00 € und
- die Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog (Anlage 8.1) oder (bei Nichterfüllung des Kriterienkataloges) die Vorlage eines Prüfberichtes zur Prüfung der Standsicherheit für die Löschwasserezisterne

erbracht werden.

3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK UM die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabebeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabebeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.

3.3 Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. 007/01490-25/026 P01 des Prüfenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Bernd Heidenreich vom 31.03.2025 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfenieur durchgeführt. Bezüglich der Punkte 10.1, 10.3 und 12.2 des Prüfberichtes Nr. 007/01490-25/026 P01 vom 31.03.2025 sind dem Prüfenieur für Standsicherheit entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen.

3.4 Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die folgenden entsprechend der Tabelle 3.10 und 3.11 des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Crussow“, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-040 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 15.05.2023 aufgeführten sektoriellen Betriebseinschränkungen einzuhalten:

Tabelle 3.10: Geforderte Betriebseinschränkung zum Schutz von W14

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	209	257	v_{in}	10.5	Abschaltung
W2	209	257	10.5	12.5	Mode SO6
W2	209	257	12.5	18.5	Mode SO6

Tabelle 3.11: Geforderte Betriebseinschränkung zum Schutz von W16

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	152	189	v_{in}	4.5	Abschaltung
W2	132	192	v_{in}	18.5	Abschaltung
W3	193	233	v_{in}	18.5	Abschaltung

- 3.5 Das Brandschutzkonzept vom 26.01.2023 und der dazugehörige Prüfbericht Nr. 487/00813/23 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 06.04.2023 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.
- 3.6 Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der WKA abgesteckt und ihre Höhenlagen festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Anlagenmittelpunkte und der Höhenlagen ist der uBAB des LK UM binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (Hinweis VI. 21).
- 3.7 Die Nutzungsaufnahme ist der uBAB des LK UM entsprechend der beigefügten Mitteilung (Anlage 9) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.8 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der uBAB des LK UM folgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
- die Bescheinigung der Prüfsachverständigen/ des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung der Prüfsachverständigen/ des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.
- 3.9 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
- 3.10 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.
- 3.11 Der Rückbau/die Beseitigung der Anlagen (auch Bestandsanlagen) sowie von Wege- und Stellflächen (auch temporäre Flächen) ist der uBAB des LK UM spätestens einen Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks (Anlage 5) anzuzeigen.

4. Brandschutz

- 4.1 Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist antragsgemäß auf dem Grundstück Neukünkendorf, Flur 2, Flurstück 217 eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ zu errichten.
- 4.2 Die Löschwasserentnahmestelle muss für die gesamte Nutzungsdauer der WKA in vollem Umfang nutzbar sein und folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Entnahme des gesamten Löschwasserbedarfes (96 m³) muss ganzjährig über ein fest installiertes Saugrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 125 mm, dass mit einer Storz-A-Festkupplung nach DIN 14244 ausgestattet ist, erfolgen können.
- Der Sauganschluss ist gegebenenfalls mit einem Anfahrerschutz zu schützen.
- Es müssen ausreichend große Zuluftöffnungen vorhanden sein.
- Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle ist durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- Die Löschwasserentnahmestelle ist ausreichend zu kennzeichnen.
- Die Zisterne ist vollständig zu befüllen. Bedarfsgerechte Nachfüllungen sind zu gewährleisten.

4.3 Die Zufahrten zu den WKA und zur Löschwasserentnahmestelle müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

4.4 Vor Inbetriebnahme der WKA sind der Stadt Angermünde 2-fach in laminierten Papierform und der integrierten Regionalleitstelle NordOst (IRLS) in digitaler Form im PDF-Format Lagepläne mit Angaben zur Erreichbarkeit der WKA, der Löschwasserentnahmestelle und der zuständigen Kräfte zur Verfügung zu stellen (Hinweis VI. 23). Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen.

4.5 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor der Inbetriebnahme der Anlagen nachweislich die Gelegenheit zu geben, die Besonderheiten der Objekte (z.B. Löschwasserversorgung, Rettungs- und Angriffswege, besondere Gefahren etc.) im Zuge einer Objektbegehung kennenzulernen. Die Terminvereinbarung hat über den zuständigen Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes (Amt Brüssow, Tel. 039742 890413) zu erfolgen. Ein Verzicht auf eine Objektbegehung durch die Feuerwehr ist schriftlich bestätigen zu lassen.

5. Denkmalschutz

Sollten archäologische Funde/Befunde (Tonscherben, Knochen, schwärzliche Bodenverfärbungen) im Bereich der Baustelle auftreten, sind die Arbeiten an der Entdeckungsstelle zu unterbrechen, unverzüglich die uDschB zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (Hinweis VI. 25).

6. Gewässerschutz

6.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

6.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszustatten.

- 6.3 Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Abfallrecht und Bodenschutz

- 7.1 Der Rückbau der bestehenden WKA sowie der Wege- und Stellflächen ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) des LK UM, mindestens jeweils zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten anzuzeigen. Alternativ kann im Vorfeld des Rückbaus ein Entsorgungskonzept bei der uAWB vorgelegt werden.

- 7.2 Die WKA sind inklusive Fundament und Zuwegung zurückzubauen.

- 7.3 Sollte der Entsorgungsweg gegenüber der unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Vorfeld nicht dargelegt werden, sind die Verwertungs- bzw. Beseitigungsnachweise bei der uAWB unaufgefordert und unverzüglich nach Rückbau darzulegen.

- 7.4 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ durchzuführen.

- 7.5 Der bodenkundliche Baubegleiter ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Aufzugsanlagen (Servicelifte) sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

- 8.2 Die Druckanlagen (Hydraulikspeicheranlagen: $(PS \times V) > 1000$) sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

9. Luftfahrt

- 9.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V150-6.0MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 1 - N 52 ° 59 ' 50.7 " zu E 14 ° 03 ' 12.3 " eine Höhe von 244,00 mGND / 302,10 mNN
- 2 - N 52 ° 59 ' 40.2 " zu E 14 ° 03 ' 12.8 " eine Höhe von 244,00 mGND / 302,20 mNN
- 3 - N 52 ° 59 ' 45,0 " zu E 14 ° 02 ' 50.1 " eine Höhe von 244,00 mGND / 307,10 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2).

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis

der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luffahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.4 Der Beginn der Arbeiten zum Rückbau der Bestandsanlagen, ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich (unter Angabe der Genehmigungs-Nr. 036.00.00.00/C vom 22.03.2002) zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

9.5 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.5.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.5.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 9.5.2.1 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 9.5.2.2 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.5.2.3 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu 5 m nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens vier Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens sechs Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 9.6 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 9.7 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 9.8 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.9 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

- 9.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.11 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 9.12 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.2.1 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei der LuBB vorzulegen.

- 9.13 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 9.14 Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nacht-kennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02206LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

- 9.15 Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

10. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

- 10.1 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 10.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen (inkl. Rückbau der Altanlagen) sind ausschließlich im Zeitraum vom 15.08. eines Jahres bis 15.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

- 10.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d. h. im vorliegenden Fall spätestens ab 16.03 mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Amphibien

- 10.4 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V2_{Art} Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Fledermäuse

- 10.5 Die WKA 01, WKA 02 und WKA 03 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec,
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$,
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h.

- 10.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird. Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotop

- 10.7 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 10.8 Es ist ein Nachweis über die Durchführung der Heckenpflanzung gemäß der NB 7.1 des Genehmigungsbescheides Nr. 036.00.00/01/C vom 22.03.2002 zu erbringen. Der Nachweis ist spätestens sechs Monate nach Genehmigungserteilung dem LfU, N1 vorzulegen. Die Heckenpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- 10.9 Die Maßnahme E1 (Pflanzung Hecke) des naturschutzfachlichen Eingriffsgutachten (EAP) vom April 2023 ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Lunow, Flur 3, Flurstück 87 und 91; Gemarkung Lunow, Flur 6, Flurstück 229 umzusetzen.
- „Pflanzung und Erhalt einer Hecke auf einer Fläche von 3.866 m²“. Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- 10.10 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB IV. 10.9 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über drei Jahre sowie
- 10.11 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 10.12 Die Pflanzmaßnahme E1 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 10.13 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens ein Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 10.14 Die Ersatzzahlung (Landschaftsbild) wird für die
- WKA 01 in Höhe von 86.498,00 €
 - WKA 02 in Höhe von 86.803,00 €
 - WKA 03 in Höhe von 86.925,00 € festgesetzt und

ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 10.15 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 10.16 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB IV. 10.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 10.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von drei Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. Sofern nach NB IV. 10.4 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschalt-

zeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.

- e. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 10.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
 - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM: JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- f. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Heckenpflanzung) nach NB IV. 10.9 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

10.17 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens zehn Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim LfU, Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16278 Angermünde, Landkreis Uckermark drei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben und hierfür drei WKA zurückzubauen.

Am 17.05.2023 ging der Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 19.06.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Stadt Angermünde,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt
 - Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder),
 - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Schreiben vom 19.06.2023 über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Durch das Referat T 13 wurden mit Schreiben vom 26.06.2023 sowie E-Mail vom 17.08.2023, 25.10.2023, 18.03.2025, durch das Referat T 22 wurden mit Schreiben vom 04.07.2023, 06.07.2023, 19.07.2023, durch das Referat N 1 mit Schreiben vom 17.08.2023, 01.03.2024 sowie mit E-Mail vom 19.04.2024 und durch den Landkreis Uckermark wurde mit Schreiben vom 05.07.2023 und 06.09.2023 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 31.03.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 01.04.2025 ein.

Die Stadt Angermünde hat ihr gemeindliches Einvernehmens mit Schreiben vom 18.07.2023 erteilt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben unterliegt der Nummer 1.6.2 A in der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. Für die Änderung des Vorhabens besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Antragstellerin am 31.03.2025 mitgeteilt und am 31.03.2025 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchzuführen.

Ist ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG für ein von der Vorschrift erfasstes Vorhaben gestellt, müssen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG vorliegen. § 16b Abs. 1 BImSchG beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs „Repowering“. Danach ist Repowering die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG kann nur für solche Anlagen durchgeführt werden, die bereits über eine Genehmigung nach dem BImSchG verfügen. Die zu repowernden WKA wurden mit Bescheid Nr. Nr. 036.00.00/01/C vom 22.03.2002 genehmigt.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage müssen die neuen Anlagen nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden. Mit E-Mail vom 31.03.2025 wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass diese Zeitvorgabe eingehalten wird.

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG darf der Abstand zwischen den Bestandsanlagen und den neuen Anlagen höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlagen betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben diese Voraussetzung.

Ist gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG die Antragstellerin der neuen Anlagen mit dem Betreiber der Bestandsanlagen nicht identisch, muss eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlagen im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Für die WKA „WEA Nr. 6 (V14727)“ war der Altanlagenbetreiber die Firma Ralf Onken GmbH & Co. KG mit Sitz Lasiusstr. 20, 26122 Oldenburg und für die WKA „WEA Nr. 7 (V14734)“ und WKA „WEA Nr. 8 (V14729)“ war die Altanlagenbetreiberin

die Firma Windpark Altsow ApS & Co. KG mit Sitz Schiffbauerdamm 12, 10117 Berlin. Eine Zustimmungserklärung der Windpark Altsow ApS & Co. KG vom 01.03.2023 und der Repoweringvereinbarung der Ralf Onken GmbH & Co. KG vom 30.04.2020 und den darin formulierten Zustimmungen zum Rückbau, unter der Voraussetzung der Erteilung der Genehmigung liegt dem Antrag bei.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte (IRW) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen

Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschemissionen

Im Rahmen dieses Repoweringprojektes werden insgesamt drei WKA vom Typ Vestas V80-2.0 einem tatsächlichen Schalleistungspegel nach Vermessung von je L_W 103,3 dB(A), einer Unsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB(A) und $\sigma_P = 1,2$ dB(A), einem $L_{e,max}$ von je 105,0 dB(A) und einem $L_{r,90}$ von je 105,4 dB(A) stillgelegt bzw. zurückgebaut.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die untersuchten IO prognostiziert (Angaben in dB(A), Überschreitungen fett markiert):

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung gesamt	Vorbelastung reduziert	Zusatzbe- lastung	Gesamt- belastung	Richtwertab- stand der ZB zum IRW
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$	
A	Wilhelmsfelde Nr. 6	45	46	45	40	46	5
B	Crussow, Gellmersdorfer Str. 14	45	43	42	37	43	8
C	Crussow, Sandangerweg 3 a	45	42	41	36	42	9
D	Angermünde, Wochenendhaus- gebiet	40	41	40	34	41	6
E	Neukünkendorf, Ausbau 2	45	42	41	35	42	10

Nach § 16b Abs. 3 BImSchG ist ein Vergleich (Delta- Prüfung) der Plan- und Ist- Situation nur dann durchzuführen, wenn allein in Fällen von Überschreitungen des IRW durch die Gesamtbelastung von mehr als 1 dB(A) auszugehen ist, da andernfalls Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm Anwendung findet.

Die Auswertung der Ergebnisse zur Gesamtbelastung zeigen, dass die Anforderungen an die Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm erfüllt werden. Eine Delta- Prüfung ist nicht vorzunehmen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen IRW aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der IRW in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An den Immissionsorten IO B, IO C und IO D werden die zulässigen IRW nach Nr. 6.1 d) TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung sicher eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

An den IO A und IO E werden der anzuwendende IRW nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm nachts aufgrund einer vorhandenen Geräuschvorbelastung überschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des IRW aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht

versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung des Rückbaues der Altanlagen kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des IRW dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schalleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben (NB IV. 2.2).

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen IO durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten Anlage entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene IO befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm- Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort IO A der geringste Zusatz- Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung reduziert	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
A	Wilhelmsfelde Nr. 6	45	45 dB(A)	40 dB(A)	46 dB(A)

Nicht ausgewiesene IO sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose für den genehmigten Betriebsmodus angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden (NB IV. 2.2).

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (NB IV. 2.5). Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T 22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese aufgrund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass erforderlich. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zudem beruht die Planung auf Angaben des Herstellers.

Mit den ermittelten Oktav- Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 18 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

Entsprechend des WKA-Schattenwurf-Erlasses vom 11.02.2025 des MLEUV liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die IRW für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die IO einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der IRW für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der IRW für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der IRW für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose S-IBK-8730123 vom 03.01.2023, erstellt durch die Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH werden die Auswirkungen der beantragten drei WKA (WEA 01, WEA 02, WEA 03) als Zusatzbelastung und weiterer 16 relevanter Vorbelastungsanlagen untersucht. Das Repowering wurde berücksichtigt, so dass von einer reduzierten Vorbelastung ausgegangen wurde.

Die Untersuchungen erfolgten dabei an 12 repräsentativen IO, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Ortsrändern mit der

höchsten Nähe zum Winfeld entsprechend des WKA-Schattenwurf-Erlasses im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde bei den IO C, IO G, IO H und IO K der „Gewächshausmodus“ eingestellt. Bei den übrigen IO erfolgte der Ausrichtungsmodus in eine „Feste Richtung“.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an untersuchten IO zu Schattenwurf kommen kann, wobei an den IO B bis IO E und IO H die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten werden. Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden.

Durch die Zusatzbelastung (drei WKA) kommt es an den IO B bis IO D sowie IO K und IO L zu Schattenwurf. Die Richtwerte werden dabei am IO B für die tägliche und jährliche Beschattungsdauer überschritten. Auf die weiteren IO A, IO E bis IO J haben die drei geplanten WKA keinen Einfluss bzw. verursachen keinen Schattenwurf.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO B bis IO E zu Überschreitungen der IRW der astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und 30 min/Tag. Am IO K kommt es zudem zu Überschreitung der maximalen Schattendauer pro Tag von 30 min.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten drei WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten (NB IV. 2.12). Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten in Crussow und Neukünkendorf unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurf-dauer beitragen können (NB IV. 2.13).

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2.12 - 2.15 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisfall

Aufgrund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist somit ein Mindestabstand von ca. 478,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Crussow Repowering mit der Referenz-Nummer: 2023-F-112-P4-R0 – ungekürzte Fassung vom 09.10.2023 bei. Das Gutachten wurde durch die Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt.

Die hier beantragten drei WKA werden im Gutachten als WEA 1 – WEA 3 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere 16 benachbarte WKA. In der Umgebung befinden sich die Wilhelmsfelder Straße, die Gellmersdorfer Straße, die Wege Wilhelmsfelde und Sandangerweg sowie ein Feldweg in Richtung Angermünde., welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Die WKA besitzen kein internes Eiserkennungssystem. Sie sind jedoch mit dem Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet. Dabei werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, kann dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltet ab. Dieses System erkennt auch Eis im Trudelbetrieb, sodass die WKA nach dem Abtauen selbständig wieder in Betrieb genommen wird.

Die Prüfung der Schutzobjekte hat ergeben, dass die Gellmersdorfer Straße und die Wilhelmsfelder Straße nicht innerhalb der potenziellen Gefährdungsbereiche der WKA liegen und eine weitere Betrachtung dieser im Rahmen der Risikobewertung nicht erforderlich ist.

Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung kann der Betrieb bei potenziell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die abschließende Bewertung des Risikos durch Eisfall und Eiswurf wurden in Tabelle 4.5.1 bzw. 6.1 dargestellt. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind laut Gutachten nicht erforderlich.

Aus Vorsorgegründen und dem Schutzanspruch wird jedoch die Aufstellung von Hinweisschildern zum Schutz vor Eisabfall gefordert (siehe NB IV. 2.17).

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Crussow (Bericht- Nr.: I17-SE-2023-040 Rev. 01) vom 15.05.2023 der I17-Wind GmbH & Co.KG. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten Anlage als W1 – W3 bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen befinden sich weitere Anlagen. Das Gutachten kommt unter Punkt 3.3.3.4 zusammenfassend zum Ergebnis, dass zum Schutz der bestehenden Anlagen W14 und W16 eine sektorielle Betriebsbeschränkung an den WKA W1 – W3 notwendig ist (siehe NB IV. 3.4).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8, 3.10, 3.11, 7.1 und 7.2 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Denkmalschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, das Luftverkehrsrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und das Straßenrecht.

2.2.2 Baurecht, Raumordnung und Brandschutz

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 547.566,00 € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 20.01.2023 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung des Nachweises, welcher die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegt, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Nach § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Die Mindestabstände von 1000 Metern werden eingehalten.

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB.

WKA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung. Die geplanten WKA befinden sich im Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Nr. 07 Crussow des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Das Vorhabengrundstück ist abzweigend vom Knotenpunkt der Bundesstraße 158, Abs. 002, km 4,861 in Stationierungsrichtung links/K7301 rückwärtig und dauerhaft über das bestehende, kommunale Wege- und Straßennetz (hier Verbindungsstraße „Wilhelmsfelder Str.“). Soweit die Zuwegung dabei über Privatgrundstücke verläuft, ist deren Nutzbarkeit als Zuwegung zum Betriebsgrundstück durch Baulasten dauerhaft gesichert (Hinweis VI. 22).

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Die Stadt Angermünde hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 18.07.2023 erteilt.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB unter IV. 3.5 und 4 erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert. Es ist zur Sicherung der Löschwasserversorgung die Errichtung einer Löschwasserkisterne auf dem Grundstück Neukünkendorf, Flur 2, Flurstück 217 mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ vorgesehen. Die Löschwasserkisterne wurde durch Baulasteintragungen rechtlich gesichert (Hinweis VI. 22).

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 148,49 m auf 75,11 m) gestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen ($R_a = 75,11$ m) erstrecken sich bei den WKA teilweise auf Nachbargrundstücke. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark rechtlich gesichert (siehe Hinweis VI. 22).

2.2.3 Denkmalschutz

Im Bereich des Bauvorhabens sind Bodendenkmale bekannt. Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch besonders günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten lt. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet). Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB bedarf (siehe I. 2.). Die NB unter 5 war zum Schutz der archäologischen Funde/Be-funde im Bereich der Baustelle erforderlich.

2.2.4 Gewässerschutz

Die NB IV. 6.1 - 6.3 sind erforderlich, da in der WKA wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Diese NB stellen die Einhaltung der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sicher.

2.2.5 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 8 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehene Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.6 Luffahrt

Aus luffahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Anlagentyp VESTAS V150-6.0MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN	Gem.	Flur	Flur- stück	
	N						E					NH	RD							
1	52	°	59	'	50.7	"	14	°	03	'	12.3	"	169	150	244,00	58,10	302,10	C	2	58
2	52	°	59	'	40.2	"	14	°	03	'	12.8	"	169	150	244,00	58,20	302,20	C	2	60
3	52	°	59	'	45,0	"	14	°	02	'	50.1	"	169	150	244,00	63,10	307,10	N	2	303

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luffahrtshindernis vom 02.03.2023

Die Anlagen sollen östlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Angermünde "RETTUNGSSTATION DRF", konkret WKA 01 ca. 3,4 km, WKA 02 ca. 3,5 km und WKA 03 ca. 3 km, errichtet werden.

Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wurde ein Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Des Weiteren befindet sich der Sonderlandeplatz (SLP) Crussow nordöstlich des angezeigten Standortbereiches, konkret WKA 01 ca. 2 km, WKA 02 ca. 2,3 km und WKA 03 ca. 2,4 km. Der SLP wird auf der Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tage betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG verfügt. Die angezeigte Planung durchdringt Hindernisfreiflächen gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13). Der Abstand zur Platzrundenführung ist jedoch ausreichend.

Die geplanten WWKA befinden sich ca. 530 m (geringste Abstand zwischen Anlage und Flugplatzbezugspunkt) südlich des Modellfluggeländes Crussow.

Da sich das Plangebiet innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches gem. § 17 LuftVG befindet, ist entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 7 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG bei Bauvorhaben jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt und im Umkreis von 1,5 bis 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG ab einer Höhe von 65 m über NHN. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Die Prüfung der Hindernisfreiheiten für den Sonderlandeplatz Crussow haben ergeben, dass die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für

Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene obere Übergangsfläche durchdrungen wird, konkret

- die WKA 1 mit einer maximalen Höhe von 302,1 m ü. NN (244 m ü. Grund) um bis zu 199,3 m,
- die WKA 2 mit einer maximalen Höhe von 302,2 m ü. NN (244 m ü. Grund) um bis zu 186,4 m,
- die WKA 3 mit einer maximalen Höhe von 307,1 m ü. NN (244 m ü. Grund) um bis zu 183,3 m.

Der Abstand zur Platzrunde wird als ausreichend eingestuft.

Die Hindernisfreiheiten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 des Hubschraubersonderlandeplatzes Angermünde "RETTUNGSSTATION DRF" werden nicht beeinflusst.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV. 9.5.1 und 9.5.2 festgelegt auszuführen.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde beantragt.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 m erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 m (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine luftrechtlichen, jedoch möglichen flugbetrieblichen Probleme bezogen auf den Hubschraubersonderlandeplatz Angermünde "RETTUNGSSTATION DRF".

Wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m einer WKA befindet, soll das BNK-System die auf der WKA befindlichen Feuer (auf dem Maschinenaus sowie am Mast) aktivieren. Bei einer durchschnittlichen Reisegeschwindigkeit von 250 km/h, verbleiben ggf. nur noch 60 Sekunden von der Identifizierung des Luftfahrzeuges mit der Aktivierung des Systems bis zum eigentlichen Hindernis. Aufgrund der Nähe der WKA zum Hubschraubersonderlandeplatz und den festgelegten An- und Abflugrouten ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Einschalten der BNK, erst beim Einfliegen (hier nach erfolgtem Start) in den Wirkungsraum, kann zu einer Gefährdung des hier zu berücksichtigenden Flugbetriebes führen, da die Hindernisse nicht unmittelbar als solche erkennbar sind.

Aus v. g. Grund kann einem Einsatz einer BNK nicht stattgegeben werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen (NB IV. 9.2).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen (siehe NB IV. 9) der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Dem Einsatz kann daher nicht stattgegeben werden.

2.2.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop) inklusive geschützter Alleeen nach § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Unteres Odertal“ befindet sich mit einem Mindestabstand von 2.000 m südöstlich bzw. östlich der geplanten Anlagenstandorte. Da der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG eingehalten wird und es keine nennenswerten bzw. bedeutenden Rast- und Zugeschehen im Plangebiet vorhanden sind, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Arten ausgegangen werden.

Es verbleiben folgende Belange, die näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG,
- besonderer Artenschutz nach § 45 c BNatSchG.

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2018/2019 (Brutvögel, Zug- & Rastvögel), Raumnutzungsanalyse (2021), 2015/2017 (Fledermäuse) und Horstkartierung (2023).

Folgende verwendbare Nachweise von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass liegen vor:

- ein Brutplatz Seeadler ca. 2.200 m im erweitertem Prüfbereich
- drei Brutplätze Rotmilan ca. 1.300 m, 1.800 m und 2.600 m im erweitertem Prüfbereich
- ein Brutplatz Weißstorch ca. 1.800 m im erweitertem Prüfbereich
- ein Brutplatz (wahrscheinlich) Schwarzstorch ca. 3.000 m südöstlich der Anlagenstandorte.

Für den Seeadler wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Es fanden insgesamt 50 Beobachtungen von Seeadlern statt. Der Großteil der Flüge fand im Horstumfeld statt. Nahrungsflüge führten meistens nach Norden entlang der östlichen Stadtgrenze von Angermünde (etwa Grenzbruch, Mudrowsee, Dobberzinersee, Petschsee) sowie nach Süden und Südwesten. Es ist davon auszugehen, dass der Parsteiner See mit seinen Nebengewässern das südliche Jagdgebiet bilden. Von den 50 beobachteten Flügen verliefen nur zwei in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte.

Bei den Rotmilanen verliefen die Flüge meist gerichtet entlang der Kleingehölze und -gewässer und entlang der B158 und nach Nordwesten zum Mudrowsee. Somit konnte ein Überfliegen bzw. Queren der Anlagenstandorte nicht festgestellt werden.

Für den Weißstorch befinden sich potentielle Hauptnahrungsflächen (Dauergrünland) nördlich von Stolpe. Die Flächen liegen ca. 1.500 m östlich vom Horst. Ein Überfliegen bzw. Queren der geplanten Anlagenstandorte ist nicht erforderlich.

Für die Vorkommen von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Die Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Der Schwarzstorch brütete sehr wahrscheinlich wieder im Südosten des Untersuchungsgebietes in dem Waldgebiet (Gellmersdorfer Forst) südwestlich von Stolpe. Ein Horst ist nicht bekannt, konnte bisher auch nicht ermittelt werden, da das Gebiet zum einen Totalreservat ist und zum anderen die Waldstruktur die Suche außerordentlich erschwert. Alle Beobachtungen deuten aber auf ein Brutvorkommen hin. Im Rahmen der 20 Kontrolltermine der Raumnutzungsanalyse wurden keine Schwarzstörche im Plangebiet beobachtet. Auch im Rahmen der anderen Untersuchungen wurden nie Schwarzstörche im Gebiet gesichtet.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Feldlerchen-Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 15.03. bis 15.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt (NB IV. 10.2 und 10.3) werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden. Zum Schutz der Amphibien war die NB IV. 10.4 festzusetzen.

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (NB IV. 10.5).

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Im Rahmen der Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung sieht die Antragstellerin den Rückbau der Altanlagen vor. Da in der Altgenehmigung für die Anlagen noch keine Rückbauverpflichtung bestand, kann der Rückbau mit gleichzeitiger Festsetzung der „Altkompensation“ aus der Genehmigung Nr. 036.00.00/01/C vom 22.03.2002 angerechnet werden (NB IV. 10.8).

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 6.796,70 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.937,20 m²), davon

Fundament: 1.077,70 m² (Vollversiegelung)

Kranstellflächen und Zuwegung: 5.719,00 m² (Teilversiegelung, entspricht 2.859,50 m² Vollversiegelung).

Mit dem Rückbau der Altanlagen kommt es zu einer Entsiegelung von 2.004,00 m² (Vollversiegelungsäquivalent). Abzüglich des Rückbaus der Altanlagen verbleibt eine Nettoversiegelung von insgesamt 1.933,20 m².

Mit der Maßnahme E1 (Heckenpflanzung) im Umfang von ca. 3.866 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des

Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden. Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen war im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Dies erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vom 26.08.2024 und 05.11.2024. Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens ein Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen (NB IV. 10.13).

Beeinträchtigung des Schutzgutes Vegetation:

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, für die keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist. Laut EAP und der NB IV. 10.1 erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung. Weiter sind für die Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen nur bereits versiegelte Flächen oder Ackerflächen außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig (NB IV. 10.7). Insgesamt ist somit keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbildes:

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) des Schutzgutes Landschaftsbild wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt. Eine Anrechnung der zurückzubauenden Altanlagen kann gemäß Kompensationserlass Windenergie nicht durchgeführt werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist die in der Ursprungsgenehmigung festgesetzte Ersatzzahlung maßgeblich. Entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen und bisheriger Vorgehensweise nach Kompensationserlass Wind (Pkt. II.2.) ist nicht mehr die Höhendifferenz zwischen Alter und Neuer WKA zugrunde zu legen. Gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG ist nunmehr die damals für das Landschaftsbild geleistete Ersatzzahlung von der nach Kompensationserlass ermittelten Ersatzzahlungshöhe der neuen WKA abzuziehen. Da eine Zahlung in der Altgenehmigung nicht festgesetzt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine Anrechnung nicht erfolgen.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Uckermark“ und betreffen die Haupteinheiten „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und als Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland“.

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastungen eine Einstufung im unteren Bereich der Wertstufe 2 und 3 vorgenommen. Im Weiteren wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt:

WKA 01:

Wertstufe 2: $55,6 \% \times 250 \text{ €} = 139,00 \text{ €}$

Wertstufe 3: $43,1 \% \times 500 \text{ €} = 215,50 \text{ €}$

$= 354,50 \text{ €}$

WKA 01: $354,50 \text{ €} \times 244 \text{ m} = 86.498,00 \text{ €}$

WKA 02:

Wertstufe 2: $55,5 \% \times 250 \text{ €} = 138,75 \text{ €}$

Wertstufe 3: $43,4 \% \times 500 \text{ €} = 217,00 \text{ €}$

$= 355,75 \text{ €}$

WKA 02: $355,75 \text{ €} \times 244 \text{ m} = 86.803,00 \text{ €}$

WKA 03:

Wertstufe 2: $53,5 \% \times 250 \text{ €} = 133,75 \text{ €}$

Wertstufe 3: $44,5 \% \times 500 \text{ €} = 222,50 \text{ €}$

$= 356,25 \text{ €}$

WKA 03: $356,25 \text{ €} \times 244 \text{ m} = 86.925,00 \text{ €}$

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung erforderlich (NB IV. 10.14). Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (NB IV. 10.15).

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.8 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Abfallrecht und Bodenschutz ergeben, waren die NB IV. 7 erforderlich.

Nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung kann nach § 4 Abs. 5 für Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf- oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht wird oder Bodenmaterial ausgehoben oder teilweise oder vollständig verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert werden. Bei der Errichtung der WKA wird eine Fläche von mehr als 3.000 m² temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen. Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, einem flächensparenden Umgang mit dem Boden und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden in ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung). (siehe NB IV. 7.4 und 7.5)

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für Inbetriebnahme ist bei der Größe des Vorhabens angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB I.1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
12. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Immissionsschutz

13. Die Inbetriebnahme der WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T 22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
14. Dem LfU, T 22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
15. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
16. Können die in den NB festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T 22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.
17. Die drei Bestandsanlagen sind vollständig zurückzubauen und die Standorte sind wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
18. Für den Anlagentyp Vestas V150-6.0 wird nach Herstellerdokumentation im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO6000 (Dok.-Nr.: 0079-9481.V07, 2021-03-19) folgende Oktav- Schalleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6000	L _w 104,9 dB(A)	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert (L_{e,max}) mit folgenden Oktav- Schalleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6000	L _{e,max} 106,6 dB(A)	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3

19. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 03.01.2023, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.

Baurecht

20. Die Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV i. V. m. § 66 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 3 BbgBO, Formular - Anlage 4.5 liegt vor.

21. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem in der Anlage beigefügten Vordruck (Anlage 8.2) entsprechen.
22. Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, dass die Eintragung der folgenden Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt ist.

- öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsfläche für WKA 01:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Baulastenblatt
57	2	Crussow	Crussow Nr. 20, lfd. Nr. 1

- öffentlich-rechtliche Sicherung Abstandsfläche für WKA 02:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Baulastenblatt
61	2	Crussow	Crussow Nr. 2, lfd. Nr. 2

- öffentlich-rechtliche Sicherung Abstandsfläche für WKA 03:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Baulastenblatt
145	2	Neukünkendorf	Neukünkendorf Nr. 4, lfd. Nr. 1

- öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsfläche für WKA 03:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Baulastenblatt
304	2	Neukünkendorf	Neukünkendorf Nr. 1, lfd. Nr. 3

- öffentlich-rechtliche Sicherung von Geh- und Fahrrecht für WKA 03:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Baulastenblatt
304	2	Neukünkendorf	Neukünkendorf Nr. 1, lfd. Nr. 2

- öffentlich-rechtliche Sicherung der Löschwasserentnahmestelle einschließlich Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Baulastenblatt
217	2	Neukünkendorf	Neukünkendorf Nr. 5, lfd. Nr. 1

Der Inhalt der Baulastbestellung im Einzelnen ergibt sich aus der von den Eigentümern der dienenden Grundstücke abgegebenen Erklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist und im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark eingetragen wurde.

Brandschutz

23. Die Verteilung der Pläne erfolgt über die Brandschutzdienststelle (Landkreis Uckermark, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, E-Mail: andy.haeusler@uckermark.de).

Denkmalschutz

24. Im Interesse eines möglichst ungestörten Bauablaufes wird empfohlen, den Oberbodenabtrag baubegleitend durch archäologisch geschultes Personal kontrollieren zu lassen. So lassen sich Bodendenkmale schnell, sicher sowie kostengünstig erkennen und zeitnah dokumentieren.
25. Anzeigepflichtig ist der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks oder der Leiter der Arbeiten.
26. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die uDschB zur Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 70-2563).

Gewässerschutz

27. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
28. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband "Welse" (Schwedter Chaussee 31 in 16303 Schwedt/Oder, OT Passow) anzuzeigen.

Abfallrecht und Bodenschutz

29. Die beim Rückbau anfallenden Abfälle unterliegen gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einer strikten Trennungspflicht beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung. Gleiches gilt ab dem 01.08.2023 gemäß § 24 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für die unter § 2 Nr. 18 - 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV und § 24 Abs. 5 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Für gefährliche Abfälle sind zudem Andienungs- und Nachweispflichten gem. § 3 Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) zu beachten.
30. Die für den Einsatz von Ersatzbaustoffen in Zuwegungen und Fundamenten geeigneten Prüfstellen sind gelistet unter https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/anererkennung_node.html sowie <https://www.dakks.de/de/pruefung-von-konformitaetsbewertungsprogrammen.html>. Sollten zum Zeitpunkt der Errichtung dort noch keine Prüfstellen benannt sein, gelten die Vorgaben der LAGA M 20, Teil I, zum offenen Einbau, entsprechend.

31. Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wird ein Fragen-Antworten Katalog zur Anwendung der ErsatzbaustoffV erarbeitet. Dieser ist auf der Homepage der LAGA zu finden ist.
32. Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.
33. Gemäß § 8 GewAbfV ist eine strikte Trennung der in Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung vorzunehmen. Die Trennung ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.
34. Beim Einsatz von RC-Material für Zuwegung oder Fundament der Windkraftanlagen sind die Bestimmungen der ErsatzbaustoffV zu beachten.
35. Die Deklarationsanalysen für das RC-Material sind der uAWB spätestens 4 Wochen vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lagemäßig zu dokumentieren.

Arbeitsschutz

36. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Luftfahrt

37. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
38. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
39. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
40. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
41. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
42. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat die Antragstellerin zu übernehmen.

Naturschutz und Landschaftspflege

43. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
44. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
45. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und un-
aufgefordert anzuzeigen.

Straßenrecht

46. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten an Landes- oder Bundesstraßen zur Errichtung der WKA sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Belieferung des Windparks sind gesondert als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls beim LS zu beantragen.
47. Vor Beginn der Arbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des LK UM in Prenzlau zu beantragen.
48. Das Streckenprotokoll ist vorab mit der Straßenmeisterei Angermünde abzustimmen.

Sonstiges

49. Diesem Bescheid beigefügte Vordrucke sind zu verwenden:
*Luftfahrt: Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes
*Baurecht: Vordruck Baubeginnanzeige (Anlage 7)
Vordruck Einmessungsbescheinigung (Anlage 8.2)
Vordruck Anzeige Nutzungsaufnahme (Anlage 9).
50. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33)

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
-------------	------------	----------

WEA 01	436.470	5.872.403
WEA 02	436.475	5.872.078
WEA 03	436.055	5.872.232

51. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfindenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeits-schutzgesetz – ArbSchG) vom

7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 02.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.